

Bereitstellungstag: 26.05.2023

**Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee
Landkreis Konstanz**



**Änderungssatzung
vom 23.05.2023
zur 4. Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Radolfzell am Bodensee vom 25.10.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 23.05.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.10.2016 beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2022:

§ 1 Satzungsänderung

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder sind der/die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte, der/die Inklusionsbeauftragte, je ein Vertreter des Seniorenrates und des Jugendgemeinderates sowie jeweils ein Stellvertreter im Verhinderungsfall. Die sachkundigen Einwohner sind jeweils zu den Angelegenheiten, die ihre Sachkunde betreffen, eingeladen.“
2. § 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder sind der/die Inklusionsbeauftragte, je ein Vertreter des Seniorenrates und des Jugendgemeinderates, der jeweilige Vorsitzende der IG Sport, ein Vertreter des Gesamtelternbeirates Schulen, ein Vertreter des Gesamtelternbeirates Kindertageseinrichtungen sowie jeweils ein Stellvertreter im Verhinderungsfall. Die sachkundigen Einwohner sind jeweils zu den Angelegenheiten, die ihre Sachkunde betreffen, eingeladen.“
3. § 13 erhält folgende Ergänzung:
„10. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern“
„11. Einsatz von derivativen Verträgen über Finanzinstrumente, sofern keine Richtlinien für derivative Finanzinstrumente vorhanden sind“
4. Die Anlage zu § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung: Wertgrenzen vom 13.12.2022 wird durch eine neue Fassung vom 23.05.2023 ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell am Bodensee, den 23.05.2023

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister

Anlage 4: Anlage zu § 5 der Hauptsatzung: Wertgrenzen

Anlage zu § 5 der Hauptsatzung: Wertgrenzen - Fassung vom 23.05.2023

Zuständigkeiten gemäß Hauptsatzung	Gemeinderat/ Stiftungsrat	VFA	PUT	BSS und KA	Kurausschuss	nachrichtlich: Stiftungsausschuss	Ortschaftsrat	Oberbürgermeister
Vergabe von Lieferungen und Leistungen	über 500.000 €	über 200.000 € bis 500.000 € für den Bereich Kernstadt	über 200.000 € bis 500.000 € (einschließlich Bauvergaben)	über 200.000 € bis 500.000 € (für den Bereich Kernstadt)	über 200.000 € bis 500.000 €	über 200.000 € bis 500.000 €	über 200.000 € bis 500.000 € für Arbeiten in der Ortschaft	bis 200.000 €
Ausführung eines Vorhabens des Hoch-, Tief- und Landschaftbaus (Baubeschluss)	über 500.000 €		über 200.000 € bis 500.000 € (bisher über 100.000 €)					bis 200.000 € (bisher 100.000 €)
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen	über 250.000 €	über 25.000 € bis 250.000 €						bis 25.000 €
Bewilligung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern nicht unabweisbar (Mettnau/Spitalfonds)	über 250.000 € (nur Spitalfonds)				über 250.000 €	über 25.000 € bis 250.000 €		bis 25.000 € (nur Spitalfonds)
Bewilligung von Mehrausgaben des Liquiditätsplans (Mettnau/Spitalfonds)	über 250.000 €				über 50.000 € bis 250.000 €	über 25.000 € bis 250.000 €		
Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten	über 250.000 €	über 50.000 € bis 250.000 € für den Bereich Kernstadt				über 50.000 € bis 250.000 €	über 50.000 € bis 250.000 € in der jeweiligen Ortschaft	bis 50.000 €
Ausübung des Vorkaufsrecht (tatsächliches Entscheidungs- ermessen)	über 500.000 €	über 100.000 € bis 500.000 €						bis 100.000 €
Verkauf beweglichen Vermögens		über 50.000 € für den einzelnen Gegenstand			über 50.000 € für den einzelnen Gegenstand	über 50.000 €		bis 25.000 € für den einzelnen Gegenstand
Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen	über 50.000 € im Einzelfall	über 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall			über 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall			bis 5.000 € im Einzelfall

Zuständigkeiten gemäß Hauptsatzung	Gemeinderat/ Stiftungsrat	VFA	PUT	BSS und KA	Kurausschuss	nachrichtlich: Stiftungsausschuss	Ortschaftsrat	Oberbürgermeister
Niederschlagung, Erlass und Ermäßigung von Forderungen	über 25.000 € im Einzelfall	über 5.000 € bis 25.000 € im Einzelfall			über 5.000 € bis 25.000 € im Einzelfall	bis 25.000 € im Einzelfall		bis 5.000 € im Einzelfall
Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen		bei einem jährl. Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 € (für den Bereich der Kernstadt)			bei einem jährl. Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 €	über 25.000 €	bei einem jährl. Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 €	bei einem jährl. Miet- oder Pachtwert von nicht mehr als 25.000 €
Personalentscheidung	Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten sowie Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten: Fachbereichsleitung, Geschäftsführung, Chefärzte, Dezernenten, Heimleitung	Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten sowie Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, soweit es sich um AbteilungsleiterInnen oder StabstellenleiterInnen handelt.			Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, Verwaltungsleitung, Oberärzten	Einstellung, Höhergruppierung und Entlassungen von Pflegedienstleitung und Verwaltungsleitung		Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Auszubildenden, Beschäftigten; Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, soweit nicht Leitungsstellen dem Ausschuss oder dem Gemeinderat vorbehalten sind; Einstellung und Entlassung von Ärzten, soweit es sich nicht um Chef- und Oberärzte handelt, sowie alle sonstigen weiteren personal- /dienstrechtlichen Entscheidungen, unabhängig von der Entgelt- /Besoldungsgruppe,

Zuständigkeiten gemäß Hauptsatzung	Gemeinderat/ Stiftungsrat	VFA	PUT	BSS und KA	Kurausschuss	nachrichtlich: Stiftungsausschuss	Ortschaftsrat	Oberbürgermeister
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen		Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO			Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO			
Stundung von Forderungen		ab einer Dauer von über 24 Monaten			ab einer Dauer von über 24 Monaten	ab einer Dauer von über 24 Monaten		bis zur Dauer von 24 Monaten und auf unbegrenzte Dauer bei Anliegerbeträgen landwirtschaftlicher Grundstücke
Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen sowie Schuldanerkenntnis		soweit der Streitwert oder Wert des Nachgebens 10.000 € übersteigt			soweit der Streitwert oder Wert des Nachgebens 10.000 € übersteigt	über 10.000 €		soweit der Streitwert oder Wert des Nachgebens 10.000 € nicht übersteigt